

Ausland getroffen und den im Art. 7 enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den Vereinstaaften gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10.

Sollte es bei der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9 auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transitogutes) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins insbesondere aus der eigenen, dormalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt durchgehendes Gut alles, was entweder, ohne umgeladen, oder, wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumtion oder zum Verkaufe im Lande bestimmt zu seyn, über eine Grenze des Landes ein- und über eine andere Grenze desselben ausgeführt wird.

Art. 11.

Wie die Transitogaben, soll auch das Chauffee-, Wege-, Brücken- und Pflaster-Geld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon bestehende Tariffätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter, oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chauffee-, Wege-, Pflaster-Strecken und Brücken mit einem angemessenen Tariffätze.

Art. 12.

Um die gegenwärtig schon bestehenden, oder schon gesetzlich angeordneten Transitogaben, ingleichen die Chauffee-, Wege-, Brücken- und Pflaster-Gelder auf den Handelsstraßen überschauen zu können, und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinstaaften, und für jeden derselben, durchgehends unter Beziehung auf Größe, und, dafern solche nicht mehr beizubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controlmaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Überschichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrags zu betrachten.

Art. 13.

Von keinem der Vereinstaaften darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Unterfügung des Einganges, oder des Ausganges, z. B. eine Getreidesperre, angelegt werden, insofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse, oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie, begründet wird.

Schon bestehende Verbote aus Oxyerbs- und sonstigen polizeilichen Rücksichten dürfen fortbestehen und erwidert werden,